

# Satzung



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein trägt den Namen „Tierhilfe Nord-Griechenland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name “Tierhilfe Nord-Griechenland e.V.”.
3. Er hat seinen Sitz in Rauenberg-Malschenberg. Der Verein ist international tätig.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck der Tierhilfe Nord-Griechenland e.V. ist die Förderung, die Darstellung und die Entwicklung des Tierschutzes national und international. Der Verein beteiligt sich aktiv am Tierschutz, an Aufklärungsarbeit rund um den Tierschutz, am Erhalt von Einrichtungen, die dem Tierschutz dienen und setzt sich für die Rettung herrenloser Tiere ein. Der Verein fördert die Bekämpfung des Tierelends welches durch Tierquälerei, Tötung, Tiermisshandlung, Tiermissbrauch und von Tierseuchen verursacht wird und unterstützt den Aufbau von selbständigen Tierschutzstrukturen wie Tierheime, Tierauffangstationen und Pflegestellen. Der Verein betreibt Tierhaltung für in Not geratene Tiere. Die Tiere, insbesondere Hunde, Katzen und Pferde, aber auch andere Tierarten werden gemäß den bestehenden Tierschutzverordnungen und gesetzlichen Vorschriften artgerecht gehalten und versorgt. Der Umfang der Tierhaltung richtet sich nach den baulichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorschriften. Weiterer Vereinszweck ist die selbstlose Weitergabe von Tieren ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen. Die Tätigkeiten erstrecken sich räumlich insbesondere auf Nord-Griechenland, können allerdings auch auf andere Länder/Gebiete ausgedehnt werden.

### Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung der einheimischen Bevölkerung sowie der Touristen über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
- Einwirkung auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im In- und Ausland
- Verbreitung von Druckschriften
- Versammlungen und Veranstaltungen
- Beschaffung von Mitteln für den Tierschutz
- öffentliche Kundgebungen über Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien mit dem Ziel, ein Umdenken zu erreichen
- Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Vereinsziele
- Maßnahmen zum Schutz gesunder Tiere durch Kastration / Sterilisation
- Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und –seuchen
- Einrichtung von festen Futterplätzen für frei lebende Hunde und Katzen
- fachliche, materielle und finanzielle Unterstützung der Tierschützer, Tierheime, Tierauffangstationen und Pflegestellen
- die tierärztliche Versorgung kranker und ohne menschliche Hilfe lebensunfähiger Tiere
- die Vermittlung von Hilfskräften und Tierärzten sowie deren Einsatz in gezielten Projekten
- dem Satzungszweck entsprechend erfolgt die Vermittlung von Problemtieren / herrenlosen Tieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Einrichtungen
- Durchführung und Unterstützung von Hilfstransporten
- Aufbau von Pflegestellen in Deutschland, welche die Tiere bis zu ihrer Vermittlung aufnehmen, versorgen und betreuen
- Es wird angestrebt, eine Tierauffangstation und ein Gnadenhof in Nord-Griechenland und Deutschland einzurichten und zu betreiben
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen gleicher und verwandter Zielsetzung
- sowie alle direkt und indirekt dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen

### § 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungsansprüche für die aufgewendete Arbeitszeit eines besonderen Vertreters, Übungsleiters oder hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes sind in angemessenem Rahmen möglich. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.
7. Eine Entschädigung für Aufwendungen in Vereinsangelegenheiten kann mit einem Nachweis auf Antrag an die Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Aufwandsentschädigung ist auf die tatsächlich entstandenen Sachkosten begrenzt, die Kosten können auch in Höhe der steuerlich anerkannten Pauschbeträge (z. B. für Tage- und/oder Kilometergelder) bestimmt werden.
8. Pauschale Aufwandsentschädigungen über den tatsächlich entstandenen Sachaufwand hinaus sind nur dann zulässig, wenn das zu entschädigende Mitglied über seine allgemeinen Pflichten als Mitglied hinaus für den Verein tätig geworden ist.
9. Der Verein ist unabhängig und unparteilich.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden
  - natürliche Personen
  - juristische Personen (Firmen), Institutionen und Körperschaftenwelche die Ziele von Tierhilfe Nord-Griechenland e. V. vorbehaltlos unterstützen. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland.  
Bei juristischen Personen hat jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter Stimmrecht. Minderjährige können vom vollendeten 10. Lebensjahr an Mitglied werden, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. In diesem Fall verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das minderjährige Mitglied. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.
2. Als Mitglieder werden geführt:
  - a) Mitglieder (aktive Mitglieder)
  - b) Ehrenmitglieder (können aktiv oder nicht aktiv sein- siehe §6)
  - c) Fördermitglieder (nicht aktive Mitglieder – siehe §6)
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand oder ein Aufnahmeausschuss. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Aufnahme oder Ablehnung werden schriftlich mitgeteilt. Bei Aufnahme wird die Vereinsatzung beigelegt - die Anerkennung dieser ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags und Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Der schriftliche Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Er erfolgt nur durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Eine Beitragsrückerstattung wird nicht gewährt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinseigentum, einschließlich treuhändlerisch verwalteter Gelder, sind innerhalb von 2 Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß begründet worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht, dem Verein auf anderweitige Art Schaden zufügt, grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen hat oder trotz wiederholter Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßem Widerspruch vereinsintern abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

#### § 5 Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlußverfahren nach § 4 Absatz 5 einleiten.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Kalendertage nach der Kündigung fällig.

Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten.

In besonderen Fällen kann der Vorstand niedrige Beiträge, sowie die vorübergehende Aussetzung oder Stundung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen genehmigen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Weitere Bestimmungen regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

#### § 6 Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

Der Verein nimmt fördernde Mitglieder auf. Fördernde Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Die Bestimmungen des § 4 zur allgemeinen Mitgliedschaft gelten sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.

Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll 10% der Gesamtanzahl der Mitglieder nicht übersteigen.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
3. Die Mitglieder sind auch verpflichtet den Tierschutzgedanken durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel zu vertreten, Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, sowie Missbrauch, Quälerei, Misshandlungen und Tötungen von Tieren zu bekämpfen und zu veranlassen, dies strafrechtlich nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, für mögliche Einsätze aufgestellt zu werden. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an Einsätzen besteht nicht.

6. Das aktive Mitglied hat das Recht vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
7. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen durch ihre Vertreter teilzunehmen.
8. Der Gemeinschaftsfrieden ist zu wahren.

## § 8 Vereinsorgane, Vorstand, Beschlüsse

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus dem/der

1. und 2. Vorsitzenden  
Schatzmeister/in  
Schriftführer/in

1. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
2. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden und zwar
  - a) natürliche Personen, die volljährig sind
  - b) Bevollmächtigte von juristischen Personen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Anwesenden für 5 Jahre gewählt. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Eine Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds ist unbegrenzt möglich. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds ist bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung zulässig.
4. Der 1. Vorsitzende des Vereins wird nach der Vereinsgründung auf unbestimmte Zeit bestellt, wobei sein Widerruf nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger zu bestimmen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstands vertreten. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Übrigen wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
9. Der Vorstand regelt unter sich die Aufgaben und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand kann ein beratendes Gremium (erweiterter Vorstand) und erforderlichenfalls Ausschüsse einrichten.
11. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter entsprechend § 30 BGB zur Führung der laufenden oder bestimmter Geschäfte bestellen.
12. Der Vorstand ist ermächtigt, ausländischen Tierheimen sowie Tierschutzorganisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen finanzielle Unterstützung zu gewähren. Jedoch ist die finanzielle Unterstützung nur gestattet, wenn der Auftrag dem Inhalt der Satzung entspricht.
13. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgt nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder durch telekommunikative Übermittlung; die Beifügung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder - darunter der erste oder zweite Vorsitzende - anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

15. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit oder in besonderen Fällen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
16. Satzungsänderungen, die von Rechtswegen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder wären lediglich über das Resultat zu informieren.
17. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
18. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber Mitgliedern bei Veranstaltungen, vorkommenden Unfällen, Diebstählen, sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
19. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

### § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand bzw. einem von ihm eingesetzten besonderen Vertreter, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern regelt die Geschäftsordnung. In seinen Wirkungskreis fallen hauptsächlich die Aufgaben der laufenden Verwaltung und insbesondere

- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Jahresbudgets,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- für eine vom Verein eingerichtete Tierauffangstation und/oder ein Gnadenhof, obliegt die Verwaltung dieses Tierschutzzentrums dem Vorstand
- die Planung und evtl. Durchführung von Baumaßnahmen
- den Erlass einer Ordnung für eine Tierauffangstation, eines Gnadenhofes und ggf. einer Geschäftsordnung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Nachwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Personen aus ihrem Amt
- grundsätzliche Aufgaben des Gnadenhofbetriebes und die einer Tierauffangstation
- grundsätzliche, den Tierschutz betreffende Angelegenheiten
- Organisation der Mitgliederverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit

### § 10 Mitgliederversammlung

1. In der ersten Hälfte jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt (sog. ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, per Email oder auf der Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen und geleitet. Der 1. Vorsitzende bestimmt auch den Versammlungsort. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelungen in vollem Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung "Satzungsänderung" bzw. "Neufassung der Satzung" und der Hinweis, dass die beabsichtigten Neuregelungen eingesehen werden können.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 50% der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Ausschusses
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
  - d) Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
4. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung wobei mindestens ein Vorstand anwesend sein muß. Gegebenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen. Diese Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt und Vereinsregister anzuzeigen. Satzungsänderungen in Hinsicht auf die gemeinnützigen Zwecke des Vereins bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen; im Übrigen gilt § 9 Ziff. 1 entsprechend.
6. Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und der Kassenbericht zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Die Prüfung der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Über das Ergebnis ist vom Schatzmeister in Form eines Berichtes der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von vier Fünfteln aller ordentlichen Mitglieder.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag für Annahme oder Ablehnung eines Antrags. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Abstimmung ist offen - ausgenommen Abstimmungen über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder über Ausschlüsse aus dem Verein, über die geheim abzustimmen sind. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
9. Ein Mitglied ist nicht Stimmberechtigt, wenn
  - (a) ihm selbst Entlastung erteilt werden soll,
  - (b) die Abstimmung die Berufung an die Mitgliederversammlung wegen des Ausschlusses dieses Mitgliedes betrifft,
  - (c) die Abstimmung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters der Mitgliederversammlung.
11. Über die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer – bei dessen Abwesenheit von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Vertreter – Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen mindestens die Beschlusslage enthalten. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des Vereins für die ordentlichen Mitglieder zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

## § 11 Allgemeines

Die Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

## § 12 Auflösung des Vereins, Vermögensbildung und Vorsorge

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine, vom Vorstand zu bestimmende, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, und hier insbesondere den in § 2 genannten Aufgaben und Zwecken.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Der Verein darf bei Erfordernis
  - in anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen eingetragenen Vereinen oder sonstigen Institutionen (Stiftungen, Fördervereinen etc.) Mitglied werden
  - sich an einem wirtschaftlich orientierten Unternehmen beteiligen bzw. ein solches gründen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, für sich und/oder andere aktiv tätige Mitglieder, Vorsorgemaßnahmen im gesetzlich zulässigen Rahmen zu treffen, z. B. durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung (Versicherungsschutz im Ehrenamt) o.ä.

## § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wiesloch.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung inkl. der dazugehörigen Ordnungen tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.